

Die Rechtsverordnung zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vom 10.09.1999 wird hiermit aufgehoben.

Rechtsverordnung zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vom 02.12.2004

Die Gemeinde Karlsfeld erläßt auf Grund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. I 744) folgende

Verordnung

§ 1

Anlässlich der in der Gemeinde Karlsfeld stattfindenden Jahrmärkte am 1. Sonntag nach dem 1. Mai und am 1. Sonntag im Oktober dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet haben.

Bei einer Änderung der Marktfestsetzung durch das Landratsamt Dachau kann die Gemeinde Karlsfeld in begründeten Einzelfällen bezüglich des Termins der verkaufsoffenen Sonntage Änderungen bzw. Ausnahmen zulassen.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Wer außerhalb der im § 1 zusätzlich freigegebenen Öffnungszeiten Waren verkauft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Ladenschlußgesetzes. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Karlsfeld
02.12.2004

Nustede
1. Bürgermeister

Die Rechtsverordnung wurde am 02.12.2004 in der Verwaltung der Gemeinde Karlsfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.12.2004 angeheftet und am 17.12.2004 wieder abgenommen.